



Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Umfassende Revision EPDG
Prise de position concernant la consultation sur la révision complète de la LDEP
Modulo per parere sulla consultazione concernente la revisione della LCIP (revisione completa)

Stellungnahme von / Prise de position de / Parere di:

Name, Kanton, Firma, Organisation: Nom, canton, entreprise, organisation : Nome, Cantone, ditta, organizzazione:	Public Health Schweiz
Abkürzung der Firma, Organisation: Abréviation de l'entreprise, l'organisation : Abbreviazione della ditta, dell'organizzazione:	Public Health Schweiz
Adresse, Ort: Adresse, lieu : Indirizzo, località:	Dufourstr. 30, Bern
Datum / Date / Data:	19. Oktober 2023

Frist zur Einreichung der Stellungnahme: 19. Oktober 2023
Délai pour le dépôt de la prise de position : 19 octobre 2023
Termine per la presentazione del parere: 19 ottobre 2023

Hinweise

1. Bitte das Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel (Gesetz/Verordnung) oder Ziffer (erläuternder Bericht) eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **19. Oktober 2023** an: ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Indications

1. Veuillez remplir la page de garde avec vos coordonnées.
2. Veuillez utiliser une ligne pour chaque article (loi/ordonnance) ou chiffre (rapport explicatif).
3. Veuillez envoyer votre prise de position électronique au **format Word** d'ici au **19 octobre 2023** aux adresses suivantes: ehealth@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Indicazioni

1. Compilare la presente pagina di copertina con i propri dati.
2. Utilizzare una riga separata per ciascun articolo (legge/ordinanza) o numero (rapporto esplicativo).
3. Inviare il parere in **formato Word** per e-mail entro il **19 ottobre 2023** a ehealth@bag.admin.ch e gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) Loi fédérale sur le dossier électronique du patient (LDEP; RS 816.1) Legge federale sulla cartella informatizzata del paziente (LCIP; RS 816.1)

Allgemeine Bemerkungen Remarques générales Osservazioni generali

Public Health Schweiz bedankt sich für die Einladung zur vorstehend erwähnten Vernehmlassung und nimmt dazu gerne wie folgt Stellung.

Ein funktionierendes elektronisches Patientendossier (EPD) ist in der heutigen, zunehmend digitalisierten Welt unabdingbar und Public Health Schweiz unterstützt das zweistufige Vorgehen des Bundesrates, in einer Übergangsphase das Scheitern des aktuell bereitgestellten EPD möglichst zu verhindern und mit der vorliegenden grundlegenden Revision des EPDG einen zweckmässigen und flächendeckenden Einsatz des EPD anzustreben.

Public Health Schweiz begrüsst die Absicht des Bundesrates, das EPD mit gezielten Massnahmen weiterzuentwickeln, um den Nutzen für Patientinnen und Patienten, aber auch für alle anderen Beteiligten zu erhöhen. So begrüssen wir insbesondere das Bestreben, die Verbreitung und den Einsatz des EPD zu fördern, indem auch die ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen verpflichtet werden und das EPD allen Menschen in der Schweiz mit einem Opt-Out-Modell kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung kann mit der Verfügbarkeit von möglichst vollständigen behandlungsrelevanten Daten, die für berechnete Leistungserbringende einfach zugänglich sind, deutlich erhöht werden.

Dass sich alle Leistungserbringer obligatorisch an das EPD anschliessen müssen, scheint sinnvoll, da der Nutzen des EPD mit der Verbreitung steigt. Zu beachten ist aber, dass freiberufliche Gesundheitsfachpersonen, die als Kleinunternehmen selbständig tätig sind, aufgrund der tarifarischen Realität kaum

finanziellen Spielraum haben, um in neue digitale Infrastruktur und Anschlüsse an Stammgemeinschaften zu investieren. Leistungserbringer sind daher oft auf Anschubfinanzierung und tarifarische Anpassungen angewiesen.

Leistungserbringer müssen über die notwendigen Kenntnisse zum EPD verfügen. Es ist daher zu prüfen, die Ausbildung zum EPD in die Ausbildungsgänge für Gesundheitsfachkräfte (MedBG, PsyG etc.) aufzunehmen.

Die Kennzeichnung von klinischer Software, die mit dem EPD "kompatibel" ist, ist zu prüfen.

Im erläuternden Bericht zur Änderung des EPDG vom 25. Januar 2023 (Übergangsfinanzierung und Einwilligung) steht auf Seite 18: *«Im Hinblick auf die Ausgestaltung der kommenden umfassenden Revision des EPDG wird neu zu beurteilen sein, ob die Aufgaben, die aktuell von den Gemeinschaften und Stammgemeinschaften im Rahmen des privatrechtlichen Betriebs des EPD übernommen werden, künftig als öffentlich-rechtliche Aufgabe zu verstehen sind.»* In der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird diese Fragestellung nicht eingehend thematisiert; die Vorlage scheint am privatrechtlichen Betrieb des EPD durch verschiedene Stammgemeinschaften, die untereinander im Wettbewerb stehen, festhalten zu wollen. Public Health Schweiz würde es begrüßen, wenn diese Frage noch vertieft würde, da der dezentrale Ansatz mit multiplen Anbietern im Wettbewerbsmodus verschiedene operative Probleme und einen hohen Koordinationsaufwand zur Folge haben kann. Mit den im EPD gesammelten Daten der Bevölkerung darf kein wirtschaftlicher Gewinn erwirtschaftet werden, weshalb der privat-rechtliche Betrieb des EPD nicht die offensichtlich beste Lösung ist.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) stellt in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 8. September 2023 den Antrag, die aktuell bestehenden acht Stammgemeinschaften zu einer einzigen Betreibergesellschaft zu fusionieren, die gestützt auf das KVG allein im Auftrag des Bundes tätig ist. Dies sei so auszugestalten, dass die bisherigen Entwicklungen so weit als möglich in das neue Modell übernommen werden können und dessen Ausgestaltung international abgestimmt wird. Für den Betrieb können kantonale / regionale Vollzugsstellen etabliert werden, die mit dem einheitlichen nationalen Betriebstool für das EPD arbeiten. Die Public Health Schweiz unterstützt diesen Vorschlag der Kantone. Mit einer solchen zentral gesteuerten Lösung könnten der Koordinationsaufwand und bremsende Zuständigkeitsfragen deutlich reduziert werden und der Betrieb und die Weiterentwicklung des EPD könnten aus einer Hand erfolgen. Als Hauptverantwortliche für die Gesundheitsversorgung und Nutzniessende der Vorteile des EPD sollen sich die Kantone neben dem Bund in angemessener Weise an den Kosten für das EPD beteiligen.

Falls in der vorliegenden Revision am dezentralen Modell festgehalten wird, müssen die Verantwortungen und Kompetenzen sowie die Aufgaben und deren Finanzierung klarer geregelt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme der GDK und unterstützen diese.

Public Health Schweiz geht davon aus, dass die vom Bund zu schaffende elektronische Identität (E-ID) der gesamten Bevölkerung einfach und kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Diese staatliche E-ID soll als einziges Identifikationsmittel für die Verwendung des EPD definiert werden.

Da es sich bei persönlichen Gesundheitsdaten um besonders sensible Daten handelt, muss dem Datenschutz und dem Schutz vor Missbrauch höchste Priorität zukommen. Die Einhaltung der diesbezüglichen Schutzvorkehrungen muss vor allem in der praktischen Umsetzung laufend angemessen überprüft werden. Das System und die Standards für den Betrieb des EPD müssen von unabhängigen Experten regelmässig auf Sicherheitslücken überprüft werden und es muss diesbezüglich ein schweizweites Risikomanagement (incident Response Management) etabliert werden. Zudem soll im Gesetz unmissverständlich geregelt werden, dass mit EPD-Daten in keiner Weise wirtschaftliche Gewinne erzielt werden dürfen.

Public Health Schweiz begrüsst die Nutzbarmachung der EPD-Daten für die Forschung. Angesichts der mangelhaften epidemiologischen Daten in der

Schweiz sollen die Daten jedoch nicht nur für die Forschung und die Qualitätssicherung, sondern im Sinne der öffentlichen Gesundheit auch für das Monitoring verwendet werden dürfen. Zudem ist Interoperabilität mit anderen relevanten Datensystemen (z.B. Krebsregister, statistische Datenbanken) und der dafür notwendigen Standardisierung der Austauschformate die nötige Beachtung zu schenken.

Public Health Schweiz begrüsst die Schaffung der Möglichkeit, dass Versicherte von elektronischen Gesundheitsanwendungen (Apps) aus, auf deren Wunsch hin der Zugriff auf ihr EPD gewährt wird, ohne diese Anwendungen ins EPD zu integrieren.

Falls die Möglichkeit geschaffen wird, dass administrative Dokumente der Krankenversicherer ebenfalls im EPD abgelegt werden können, sollen diese in einer separaten Ablage gespeichert werden oder ausgeblendet werden können, da sie keine behandlungsrelevanten Daten enthalten. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Krankenversicherer über das EPD keinen Zugriff auf Gesundheitsdaten einzelner Personen erhalten.

Das Auffinden von Gesundheitsdaten im EPD muss für die Versicherten sowie die Leistungserbringenden so einfach, zuverlässig und rasch wie möglich erfolgen können. Die Struktur und die Suchinstrumente des EPD müssen das ermöglichen.

Die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem EPD soll gezielt gefördert und durch die öffentliche Hand finanziert werden. Personen, die sich nicht befähigt fühlen, ihr EPD eigenständig zu verwalten und nutzen, sollen zweckmässige Hilfestellungen in Anspruch nehmen dürfen, die für sie kostenlos sind; dies gilt insbesondere für vulnerable Personen. Beratungs- und Unterstützungsleistungen an Versicherte bezüglich Nutzung ihres EPD durch Leistungserbringende sollen diesen entschädigt werden. Falls Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch nicht-staatliche Institutionen bzw. Personen erfolgen sollen, die nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abrechnen können, muss ein Weg gefunden werden, wie diese entschädigt werden können. Weder die Eröffnung noch die Nutzung des EPD darf für die Versicherten mit Kosten verbunden sein.

Versicherte, die im Widerspruchsregister eingetragen sind, dürfen in der obligatorischen Krankenversicherung und beim Zugang zur Gesundheitsversorgung nicht benachteiligt werden.

Wie vorstehend unter den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, spricht sich Public Health Schweiz für ein national einheitliches, zentral gesteuertes und durch Bund und Kantone finanziertes System für EPD aus, mit dem die Gesundheitsdaten der gesamten Bevölkerung international abgestimmt und unter datenschutzrechtlich klaren Bedingungen individuell und kollektiv genutzt werden können. Die Schweiz hat mit dem aktuell geltenden EPDG bisher einen anderen, dezentralen Weg gewählt und der vorliegende Vernehmlassungsentwurf zur Revision des EPDG bewegt sicher weiterhin in diesem Rahmen. Public Health Schweiz verfügt nicht über die nötigen Ressourcen, ihre vorstehend postulierten Grundsätze für eine umfassende Neukonzeption und Neuregelung des EPD mit vertretbarem Aufwand in konkrete Anträge zu einzelnen Gesetzesbestimmungen zu formulieren und diese im Detail zu begründen. Public Health Schweiz verzichtet daher auf Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und bittet darum, ihre unter «Allgemeine Bemerkungen» postulierten Grundsätze und Anforderungen bei der Überarbeitung der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen; dies insbesondere auch dann, wenn am bisherigen dezentralen Modell für die Ausgestaltung des EPD festgehalten werden sollte.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Commentaires concernant les différents articles

Osservazioni sui singoli articoli		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bemerkungen zum erläuternden Bericht Commentaires concernant le rapport explicatif Osservazioni sul rapporto esplicativo		
Ziffer, Seite Chiffre, page Numero, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni